

= C. Theod. XI, 39, 3, gemäss dem germanischen Processrecht vorausgesetzt und gesetzlich anerkannt, dass die Zeugen nachträglich den Inhalt ihrer Aussagen zu beschwören haben.

Römisch dagegen ist wohl der Zeugniszwang, der in diesem Gesetze ausgesprochen wird. Wer von den vorgebrachten Zeugen weder eidlich bezeugen will, was er weiss, noch auch beschwören will, dass er nichts weiss (*'si nescire se dixerit, id ipsum etiam iurare distulerit'*) wird mit der Strafe des falschen Zeugnisses bedroht. Die gleiche Strafe für falsches Zeugnis und Zeugnisverweigerung sprechen auch die fränkischen Volksrechte aus, Lex Salica 49, Lex Rib. 50.

In einem Gesetz, dessen Wortlaut uns nicht überliefert ist, C. Iust. IV, 20, 16 pr., hat Justinian den Zeugniszwang, der für den Criminalprocess schon längst bestand, auch für den Civilprocess anerkannt¹ und dabei ganz wie der westgothische Gesetzgeber verlangt, dass die Zeugen entweder beschwören sollen, was sie wissen, oder schwören sollen, dass sie nichts wissen. Diese Uebereinstimmung zwischen dem justinianischen Gesetz und der Antiqua ist so auffallend, dass man geneigt sein könnte, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihnen anzunehmen. Sollte eine Einwirkung der Bestimmung Justinians auf die Abfassung der Antiqua anzunehmen sein, so würde diese natürlich erst bei der Revision Leovigilds entstanden sein können.

II, 4, 3. — Ueber die eigenthümliche Anwendung der Schriftvergleichung, welche sich in diesem Gesetze Chindasvinds findet, habe ich oben S. 33. 36 f. eingehend gehandelt. Wie in jenen Bestimmungen, so lehnt sich der Gesetzgeber auch in den darauf folgenden an römisches Recht an.

Es wird bestimmt: *'In duobus autem idoneis testibus, quos prisca legum recipiendos sanxit auctoritas, non solum considerandum est, quam sint idonei genere, hoc est indubitanter ingenui, sed etiam si sint honestate mentis perspicui adque rerum plenitudine opulenti'*. Die *'prisca legum*

1) Etwas ganz Neues war das nicht, wie man nach Wetzell, Civilprocess § 23, n. 39 annehmen könnte; denn schon in constantinischer Zeit behauptete der Jurist Arcadius Charisius das Bestehen des Zeugniszwanges auch für den Civilprocess; Dig. XXII, 5, 1 § 1: *'Adhiberi quoque testes possunt non solum in criminalibus causis, sed etiam in pecuniariis litibus . . . nec ulla lege a dicendo testimonio excusantur'*.